

VERORDNUNG (EG) Nr. 543/2007 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2007

zur Erteilung der im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 für den Teilzeitraum vom Mai 2007 eröffneten Zollkontingente zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrkontingenten für Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 sind ein jährliches Gesamtzollkontingent für die Einfuhr von 160 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis), davon 125 000 Tonnen mit Ursprung in den AKP-Staaten (laufende Nummer 09.4187), 25 000 Tonnen mit Ursprung in den niederländischen Antillen und Aruba (laufende Nummer 09.4189), 10 000 Tonnen mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten ÜLG (laufende Nummer 09.4190) und ein jährliches Zollkontingent für 20 000 Tonnen Bruchreis mit Ursprung in den AKP-Staaten (laufende Nummer 09.4188) eröffnet worden.
- (2) Für diese in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 genannten Kontingente ist der zweite Teilzeitraum der Monat Mai.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 797/2006 (AbI. L 144 vom 31.5.2006, S. 1).
⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (AbI. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).
⁽³⁾ ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 61.

(3) Aus der Mitteilung gemäß Artikel 17 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 geht hervor, dass sich die für die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4187, 09.4188 und 09.4189 während der ersten fünf Arbeitstage des Monats Mai 2007 gemäß Artikel 13 Absatz 1 der genannten Verordnung eingereichten Anträge auf eine Menge Reisäquivalent (geschälter Reis) beziehen, die die verfügbare Menge übersteigt. Es ist daher zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlicenzen erteilt werden können, indem der auf die für die betreffenden Kontingente beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

(4) Aus der vorgenannten Mitteilung geht außerdem hervor, dass sich die für das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.4190 während der ersten fünf Arbeitstage des Monats Mai 2007 gemäß Artikel 13 Absatz 1 der genannten Verordnung eingereichten Anträge auf eine Menge Reisäquivalent (geschälter Reis) beziehen, die die verfügbare Menge unterschreitet.

(5) Somit sind die für den folgenden Kontingentsteilzeitraum verfügbaren Mengen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den in den ersten fünf Arbeitstagen des Monats Mai 2007 eingereichten Einfuhrlicenzanträgen für Reis der Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4187, 09.4188 und 09.4189 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 wird für die beantragten Mengen stattgegeben, auf die die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zuteilungskoeffizienten angewendet werden.

(2) Die im Rahmen der Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4187, 09.4188, 09.4189 und 09.4190 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 für den folgenden Kontingentsteilzeitraum verfügbaren Mengen sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 2007

Für die Kommission
Jean-Luc DEMARTY
*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

ANHANG

Zuteilungskoeffizienten, die auf die für den Teilzeitraum Mai 2007 beantragten Mengen anzuwenden sind, und auf den folgenden Teilzeitraum übertragene Mengen

Ursprung/Erzeugnis	Kontingent oder laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für den Teilzeitraum vom Mai 2007	Verfügbare Mengen für den Teilzeitraum vom September 2007 (in kg)
AKP (Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	09.4187	29,237747 %	41 666 004
AKP (Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006) — KN-Code 1006 40 00	09.4188	91,620043 %	0
ÜLG (Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006) — KN-Code 1006			
a) Niederländische Antillen und Aruba	09.4189	67,574812 %	8 333 001
b) Am wenigsten entwickelte ÜLG	09.4190	— ⁽¹⁾	10 000 000

⁽¹⁾ Kein Zuteilungskoeffizient für diesen Teilzeitraum: der Kommission wurde kein Lizenzantrag übermittelt.